

Gerechtigkeit – Verantwortung – Menschenwürde – Menschsein

2 • Menschenrechte

Aufgabenset für Lehrperson

Aufgabenset «Menschenrechte»

Begriff Menschenrecht

Der Schutz und Erhalt der menschlichen Würde wird durch die Menschenrechte garantiert. Sie garantieren die Gleichheit, Sicherheit, Freiheit, Gemeinschaft und Existenzsicherung jedes Individuums. Sie sind das Fundament, auf dem jeder Einzelne seine Freiheit und sein Wohlergehen garantiert bekommt. Diese unveräusserlichen Rechte sind im Sinne von Naturrechten zu definieren, also aus der Natur der Menschen begründet. Sie sind unveränderlich und normativ gesetzt. Im Gegensatz dazu sind die positiven Rechte zu sehen, die von Menschen – in Demokratien von der jeweiligen gesetzgebenden Gewalt (Legislative) – gesetzt werden. Sie sind veränderbar und passen sich den Bedürfnissen und Weltansichten der jeweiligen Gesellschaften und Individuen an. Jedoch sind die Menschenrechte durch das internationale Recht geschützt und die staatlichen Rechtssysteme dürfen sich darin nicht widersprechen.

Umsetzungen

In der ersten Auseinandersetzung mit den Menschenrechten wird der Aspekt auf das «Recht auf Arbeit» gelegt. Dieses Recht auf Arbeit und damit verbunden auf gerechte Arbeitsbedingungen stellt eine wesentliche Grundlage zur Ermöglichung individueller und sozialer Freiheit und Wohlergehen dar.

Die Vertiefung der Bedeutung der Menschenrechte können die Lernenden in der Auseinandersetzung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 schaffen.

Ein besonderer Schwerpunkt wird mit dem Thema «Menschenhandel» als eine aktuelle Form der Menschenrechtsverletzung, auch in der Schweiz, dargelegt. Lernende können in der Auseinandersetzung mit dem Thema die aktuelle Relevanz für Betroffene nachvollziehen und eine eigene, von den Menschenrechten her fundierte Position einnehmen.

Ausgewählte Hintergründe

Eine philosophische Definition der Menschenrechte

Aus philosophischer Sicht können die Menschenrechte ohne unmittelbaren Bezug zum internationalen Recht wie folgt definiert werden:

«Menschenrechte sind vorstaatliche Rechte, die jedem Menschen gegenüber den organisierten Kollektiven (insbesondere den Staaten) zukommen.»

- «Vorstaatlich» meint, dass die Menschenrechte nicht vom Staat verliehen sind, sondern dass es umgekehrt eine Hauptaufgabe jedes Staates sein soll, die Menschenrechte zu schützen.
- «Jedem Menschen» macht deutlich, dass die biologische Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung das einzige Kriterium ist, das erfüllt sein muss, damit jemand einen Anspruch auf die Achtung ihrer/seiner Menschenrechte geltend machen kann.
- Dieser Anspruch richtet sich an die «organisierten Kollektive», allen voran die staatlichen Institutionen, aber auch an Religionsgemeinschaften, Familienverbände, Wirtschaftsunternehmen, Bürgerkriegsparteien etc. Allerdings sind bis heute auf rechtlicher Ebene erst die menschenrechtlichen Ansprüche an den Staat direkt einklagbar.

Eine rechtliche Definition der Menschenrechte

Aus juristischer Sicht sind die Menschenrechte als Bestandteil des internationalen Rechts von zentraler Bedeutung. Dies wird in folgender Definition deutlich:

«Internationale Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.» (Walter Kälin, in: Das Bild der Menschenrechte.

Herausgegeben von Lars Müller, Walter Kälin, Judith Wytttenbach. Baden 2004, S. 17)

► www.humanrights.ch/menschenrechte/definition